

Regelplan D I / 4

Verkehrsführung x+2

zwei Behelfsfahrstreifen bei Arbeiten am Mittelstreifen und vorhandenem Seitenstreifen

- a) Querabspernung**
durch Leitbaken Abstand 5 m
Verziehungsmaß 1: 20
Warnleuchte auf jeder Leitbake
Einengung auf Breite des Behelfsfahrstreifens
- b) Längsabspernung**
durch Leitbaken Abstand 18 m
- c) Verschwenkung**
durch Leitbaken Abstand 9 m
Verschwenkungsmaß 1: 20
Warnleuchte auf jeder Leitbake
- d) Verschwenkung: 1: 20 links**
- ** Längsabspernung**
Leitbaken Abstand 18 m
[] Leitbaken entfallen, weil TSE bauzeitlich vorhanden

- 1) Warnlinie gemäß Rn. 1
VwV-StVO zu Z 295
- 2) Beträgt der Abstand zwischen dem Ende der Verschwenkung am Beginn der Arbeitsstelle und dem Beginn der Verschwenkung am Ende der Arbeitsstelle weniger als 400 m: Fahrstreifenbegrenzung statt Leitlinie
- [] Anordnung von Abweichungen von diesem Regelplan gemäß beiliegendem Anordnungstext

Wiederholung der Fahrstreifentafeln in Kombination mit Zeichen 274 und des Zeichens 276 in Kombination mit 1049-13 alle 1000 m ist nur anzuordnen, wenn Arbeitsstellenlänge > 2000 m; Abstand der Kombinationen untereinander mindestens 200 m

Stand: 05.2021 inkl. Korrektur 08.2022



E.E.R. Lück
Mergenthalerstraße 7
60388 Frankfurt am Main

069 / 95 42 17 -0
info@eer-lueck.com
www.eer-lueck.com

